

Verdacht auf Impfkomplication – ärztliche Meldepflicht

Allgemeine Informationen

Der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Zuständigkeiten

Referat Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsberatung

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus F
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6961

Fax: 03731 799-6823

gesundheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Die Meldung muss gemäß § 9 Abs. 3 und 4 IfSG unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis gegenüber dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Das Gesundheitsamt übermittelt die Verdachtsmeldungen in pseudonymisierter Form unverzüglich der zuständigen Landesbehörde (Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, LUA) und der zuständigen Bundesoberbehörde (Paul-Ehrlich-Institut) (§ 11 Abs. 4 IfSG).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- **Impfempfehlung E 10 der Sächsischen Impfkommision beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen vom 15.05.1998, Stand 01.07.2018**

Formulare / Online-Dienste

Anlage 2 – Bericht über Verdachtsfälle einer Impfkomplication (Link zum Paul-Ehrlich-Institut)

Anlage 3 – Ergänzungsbogen zur Meldung eines Verdachtes auf Impfkomplication

Erforderliche Unterlagen

Für die Meldung sollten das vom Paul-Ehrlich-Institut (Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel) entwickelte Berichtsformblatt (Meldebogen) (Anlage 2) und der Ergänzungsbogen zur Meldung eines Verdachtes auf Impfkomplication (Anlage 3) verwendet werden.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**
 - § 6 Abs. 1 Nr. 3 – Meldepflicht
 - § 8 – Zur Meldung verpflichtete Person
 - § 9 Abs. 3, 4 – Namentliche Meldung
 - § 11 Abs. 4 – Übermittlung an die zuständige Landesbehörde und an das Robert Koch-Institut
 - § 25 Abs. 1 – Ermittlungen